

Diese Satzung regelt die Verbandstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in dem Zuchtprogramm, die Zuchtarbeit des Zuchtverbandes FPZV.

Satzung



nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

vom 10.03.2018 in Wickrath.

INHALTSVERZEICHNIS

A Verbandsrechtliche Bestimmungen	5
A.1 Name und Sitz	5
A.2 Zweck	5
A.3 Mitglieder	5
A.3.1. <i>Ordentliche Mitglieder</i>	6
A.3.2. <i>Ehrenmitglieder</i>	6
A.4 Erwerb der Mitgliedschaft	6
A.5 Beendigung der Mitgliedschaft	7
A.6 Rechte und Pflichten	8
A.6.1 <i>Rechte der Mitglieder</i>	8
A.6.2 <i>Pflichten der Mitglieder</i>	8
A.6.3 <i>Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes</i>	10
A.7 Schiedsgericht	11
A.8 Datenschutz/Persönlichkeitsrecht	11
A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung	13
A.10 Organe des Verbandes	13
A.10.1 <i>Mitgliederversammlung</i>	13
A.10.2 <i>Vorstand</i>	15
A.10.3 <i>Der erweiterte Vorstand</i>	18
A.11 Ausschüsse des Verbandes	18
A.12 Zuchtleitung	18
A.13 Verbandsordnungen	19
A.14 Auflösung des Verbandes	19
B Züchterische Grundbestimmungen	19
B.1 Grundlagen	19
B.2 Aufgaben des Verbandes	20
B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographischer Gebiet des Verbandes	20
B.3.1 <i>Sachlicher Tätigkeitsbereich</i>	20
B.3.2 <i>Geographisches Gebiet</i>	20
B.4 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm	20
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch	21

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuches	22
B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches	22
B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch	22
B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl.	
Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde	23
<i>B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung.....</i>	<i>23</i>
<i>B.9.2 Eigentumsurkunde</i>	<i>24</i>
<i>B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung,</i>	
<i>Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde.....</i>	<i>24</i>
<i>B.9.4 Zweitschriften /Duplikate</i>	<i>25</i>
<i>B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte</i>	
<i>Equiden.....</i>	<i>25</i>
B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial.....	25
B.11 Identifizierung.....	25
<i>B.11.1 Datenerfassung.....</i>	<i>26</i>
<i>B.11.2 Aktive Kennzeichnung</i>	<i>26</i>
<i>B.11.2.1 Transponder</i>	<i>26</i>
<i>B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)</i>	<i>26</i>
<i>B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)</i>	<i>27</i>
B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung.....	27
<i>B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung</i>	<i>27</i>
<i>B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung</i>	<i>27</i>
<i>B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei</i>	
<i>Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle</i>	<i>28</i>
<i>B.12.4 Dokumentation.....</i>	<i>28</i>
B.13 Zuchtdokumentation	28
<i>B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation).....</i>	<i>28</i>
<i>B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters.....</i>	<i>29</i>
<i>B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein).....</i>	<i>29</i>
<i>B.13.4 Fohlenmeldung.....</i>	<i>30</i>
<i>B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen</i>	<i>30</i>
B.14 Bekämpfung genetischer Defekte	31
B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden	31
B.16 Körung.....	31
<i>B.16.1 Zulassung.....</i>	<i>32</i>
<i>B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung.....</i>	<i>32</i>

<i>B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung</i>	32
<i>B.16.4 Körentscheidung</i>	32
<i>B.16.5 Medikationskontrollen</i>	33
<i>B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch</i>	33
<i>B.16.7 Hofkörung</i>	34
B.17 Verbandsprämien	34
B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	34
<i>B.18.1 Leistungsprüfung</i>	34
<i>B.18.2 Zuchtwertschätzung</i>	34
B.19 Controlling	35
B.20 Inkrafttreten	35



A Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Friesenpferde-Zuchtverband e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Koblenz. Sitz im Sinne von § 17 Satz 2 ZPO ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle des Verbandes befindet. Die Geschäftsstelle und die Zuchtbuchstelle können aus organisatorischen Gründen unabhängig vom Sitz des Verbandes an anderer Stelle lokalisiert sein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A.2 Zweck

- (1) Zweck des Zuchtverbandes ist die Förderung der Zucht, Haltung und Verbreitung des klassischen Friesenpferdes niederländischen Ursprungs in jeder geeigneten Weise guter Qualität und gutem Rassetyps nach den Bestimmungen der Satzung sowie des Zuchtprogramms.
- (2) Der Zuchtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus verbandseigenen Mitteln. Der Verband begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Verband finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen.
- (3) Der FPZV ist berechtigt, Rücklagen im steuerlich zulässigen Rahmen zu bilden.

A.3 Mitglieder

- (1) Der Zuchtverband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können natürliche Personen, Gesellschaften, Vereine oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Dies unabhängig von der Mitgliedschaft in einer anderen Züchtervereinigung, Arbeitsgemeinschaft oder sonstigen Vereinigung, die Pferdezucht betreibt, müssen alle Eigentümer von Friesenpferden, die im Zuchtbuch des FPZV eingetragen werden sollen, ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des FPZV sein.
- (2) Überschreitet die Anzahl der Mitglieder mit ausländischer Staatsbürgerschaft aus dem jeweiligen Land die Grenze von 15 bis maximal 20 Personen, so ist in dem jeweiligen Land eine gesonderte Tochterorganisation zu etablieren, die diese Mitglieder zusammenfasst. Diese Mitglieder werden dann im Rahmen eines abzuschließenden Kooperationsvertrages zwischen der jeweiligen Tochterorganisation des Landes und dem Verband betreut. Das Stimmrecht kann nicht von den Mitgliedern dieser Tochterorganisation direkt, sondern nur

von dieser Tochterorganisation selbst ausgeübt werden und ist auf eine Stimme pro hundert Mitglieder begrenzt. Das Stimmrecht wird jeweils von einem legitimierten Vertreter dieser Tochterorganisation wahrgenommen.

A.3.1. Ordentliche Mitglieder

- (1) Vollmitglieder; dies sind Mitglieder, die im Besitz mindestens eines Friesenpferdes sind oder eine Vollmitgliedschaft wählen.
- (2) Anschlussmitglieder; Anschlussmitglieder können natürliche Personen werden, die mit einem Vollmitglied in verwandtschaftlicher Beziehung ersten Grades stehen (Eltern oder Kinder) oder die im Haushalt (in einer häuslichen Lebensgemeinschaft) eines Vollmitglieds leben.
- (3) Jugendliche; das sind alle Personen unter 18 Jahren und Auszubildende und Studenten (Personen bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres mit entsprechendem Nachweis der Ausbildung bzw. des Studiums).
- (4) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht Eigentümer eines Friesenpferdes sind oder deren Friesenpferd ausschließlich im Fohlenbuch des FPZV geführt wird.

A.3.2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können solche natürlichen Personen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie sind von Beiträgen befreit.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geographischen Gebietes des Zuchtverbandes, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie durch ihre Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins in Frage stellen.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Zuchtverbandes zu richten. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann der Vorstand insbesondere dann ablehnen, wenn unlautere Absichten zu befürchten sind. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich bekannt geben.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Aufnahmebeitrags und des sonstigen Jahresbeitrags.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten.

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Vorstand insbesondere berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn nachgewiesen wird, dass es sich arglistiger Täuschung dem Verband gegenüber oder bei züchterischen Vorgängen schuldig gemacht hat. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft hat den sofortigen Verlust der Mitgliederrechte zur Folge, befreit jedoch nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verband erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied das Schiedsgericht nach Punkt A.7 dieser Satzung anrufen. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, der sie dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorlegen muss.
- (5) Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.4 der Satzung nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so erlöschen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (6) Eine Wiederaufnahme in den Zuchtverband nach Ausschluss oder Kündigung ist frühestens nach einem Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist.

A.6 Rechte und Pflichten

A.6.1 Rechte der Mitglieder

- (1) Ein Züchter hat das Recht auf Mitgliedschaft und Teilnahme am Zuchtprogramm innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereichs sowie geographischen Gebietes des Zuchtverbandes.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, welches nicht delegiert werden kann.
- (3) Ämter in Sinne der Nr. 10 dieser Satzung können nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder übernehmen, die am Tag ihrer Wahl mindestens ein Jahr Mitgliedschaft im Verband vorweisen können.
- (4) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben ein Antragsrecht. Ein Stimmrecht können sie erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausüben.
- (5) Zur Wahrnehmung von Aufgaben und Ämtern im Sinne der Satzung ist die ordentliche Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren, oder die Ehrenmitgliedschaft einer natürlichen Person Voraussetzung.
- (6) Das Stimmrecht von Vereinen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist auf eine Stimme begrenzt. Unabhängig davon haben die Mitglieder dieser Organisationen die Möglichkeit, über eine persönliche ordentliche Mitgliedschaft im FPZV ihre Stimme geltend zu machen.
- (7) Züchter haben ein Recht auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und der Züchter am genehmigten Zuchtprogramm des FPZV teilnimmt.
- (8) Mitglieder haben ein Recht auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die am Zuchtprogramm beteiligt sind.
- (9) Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit.
- (10) Mitglieder haben ein Recht auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Zuchtverband im Rahmen des Zuchtprogramm den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden.
- (11) Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung.

A.6.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben folgende Pflichten:

- (1) die Bestimmungen der Satzung sowie des Zuchtprogramms zu befolgen,

- (2) den Verband bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Verbandes zu schädigen vermag,
- (3) den Verbandsorganen des Zuchtverbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- (4) dem Zuchtverband alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich sind,
- (5) die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- (6) die von den Vereinsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen. Mitgliedsbeiträge und sonstige Forderungen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Dem Verband ist hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen, damit sichergestellt ist, dass die zur Verbandsführung zwingend benötigten Mitgliedsbeiträge und sonstige Forderungen zeitgerecht zur Verfügung stehen. Der FPZV zieht die Mitgliedsbeiträge unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer DE19ZZZ00000244940 und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) jährlich am 15. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Wird das SEPA-Lastschriftmandat nicht rechtzeitig erteilt, so wird eine erhöhte Gebühr gemäß Gebührenordnung zusätzlich berechnet,
- (7) den Verband über laufende Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme im Einzugsverfahren,
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (8) Entstehen dem Mitglied Nachteile, weil er seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verband nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verband. Entstehen dem Verband Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Pflichten nach diesem Absatz nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied gegenüber dem Verband zum Ausgleich verpflichtet.
- (9) sofern sie vom Verband, seiner Geschäftsstelle oder dem Vorstand besondere Leistungen beanspruchen, die nicht zum normalen geordneten Aufgabengebiet der Verbandsführung gehören, so dürfen diese Leistungen erst dann erbracht werden, wenn das betreffende Mitglied die zu erwartende Kosten dieser Sonderleistungen an den Verband bezahlt hat. sowie
- (10) die tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu beachten.

A.6.3 Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes

- (1) Der Zuchtverband ist berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung sowie des Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Verein auszuschließen
- (2) Der Zuchtverband ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- (3) Der Zuchtverband ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogramms erforderlich ist.
- (4) Der Zuchtverband ist verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A 7 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.
- (5) Der Zuchtverband hat die Pflicht, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- (6) Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms für Pferde des sachlichen Tätigkeitsbereiches dürfen nur gegenüber Mitgliedern gewährt werden. Der FPZV ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist. Auch Mitglieder kooperativer Vereine können die Dienstleistungen des FPZV in Anspruch nehmen. Die Dienstleistungen des FPZV sind gebührenpflichtig.
- (7) Der Verband führt Mitgliederlisten. Die Weitergabe der Mitgliederlisten ist nicht gestattet. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand. Folgende Listen werden geführt:
 - a. Liste der Ehrenmitglieder
 - b. Liste der Vollmitglieder
 - c. Liste der Anschlussmitglieder
 - d. Liste der Jugendlichen, Auszubildenden etc.
 - e. Liste der fördernden Mitglieder
- (8) Die Listen der Mitglieder enthalten die Namen und Anschriften der Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederlisten sind bei der Geschäftsstelle auf dem neuesten Stand zu halten. Sie werden regelmäßig der anerkennenden Behörde vorgelegt.
- (10) Als Anlage zur Mitgliederliste erscheint jährlich ein Hengstverzeichnis, das die Mitglieder über die wesentlichen Daten der Hengste informiert, die im Besitz von Mitgliedern stehen. Bei entsprechendem Umfang soll dieses Hengstverzeichnis als selbständiges Werk geführt werden und allen

Interessenten, auch wenn sie Nichtmitglieder sind, zur Verfügung stehen. Die anerkennende Behörde erhält das Hengstverzeichnis nach dem jeweils gültigen Stand.

A.7 Schiedsgericht

- (1) Für Streitigkeiten zwischen
 - den Mitgliedern des Zuchtverbandes untereinander und
 - dem Zuchtverband und seinen Mitgliedern,die ihre Grundlage in der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Verband oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben, wird ein Schiedsgericht gebildet.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden des Zuchtverbandes und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen aktive Züchter des Zuchtverbandes sein. Jede der Streitparteien benennt einen Beisitzer.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes gilt unmittelbar nach Bekanntgabe.
- (4) Für das Verfahren und die Entscheidung des Schiedsgerichtes gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit entsprechend § 1025ff ZPO

A.8 Datenschutz/Persönlichkeitsrecht

- (1) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktionen im Verband.
- (2) Als Mitglied der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V.“ ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden diese Daten an Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) e.V. Bereich Zucht, Freiherr-von-Langen Str. 13, 48231 Warendorf.
- (3) Im Zusammenhang mit seinen Zuchtaktivitäten sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinsdruckmedien sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Wettbewerbsergebnisse, Körerergebnisse, Bewertungsergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Verbandszugehörigkeit, Funktion im Verband und - soweit aus

sachlichen Gründen erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von der Homepage.

- (4) In seinen Verbandsdruckmedien sowie auf seiner Homepage berichtet der Verband auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
 - a. Name
 - b. Verbandszugehörigkeit und deren Dauer
 - c. Funktion im Verband
 - d. Alter oder Geburtsjahrgang (soweit sachlich erforderlich)
- (5) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verband - unter Nennung von Name, Funktion im Verband, Verbandszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- (6) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verband informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verband Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen.
- (7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre heraus gegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband Kenntnisnahme erfordern.
- (8) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und durch den Vorstand in der Gebührenordnung auf der Homepage (www.friesenpferde-zuchtverband.de) veröffentlicht.
- (2) Die Mitgliederbeiträge werden in Form eines Jahresbeitrages erhoben, der sich aus der Gebührenordnung ergibt.
- (3) Umlagen können zur Deckung besonderer für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Aufwendungen bis zum doppelten des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages durch den Vorstand erhoben werden. Ein Vorstandsbeschluss über eine solche Umlage muss einstimmig vom Gesamtvorstand beschlossen werden.
- (4) Mitglieder sind zur Zahlung solcher Umlagen verpflichtet.

A.10 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand und
 - der erweiterte Vorstand.
- (2) Die Vereinsorgane, mit Ausnahme des Zuchtleiters, führen ihre Arbeit für den Verein ehrenamtlich aus.

A.10.1 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher durch Briefpost oder per Email schriftlich ein.
- (4) Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a. Bericht des Präsidenten bzw. Stellvertreters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. Vorlage der Jahresabschlussrechnung und der Vermögensübersicht,
 - c. Berichterstattung durch die Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. etwaige erforderliche Neuwahlen des Vorstandes,
 - f. Behandlung von fristgemäß eingegangenen Anträgen.

- (5) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind beim Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (6) Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht es sei denn diese Satzung oder das Gesetz schreiben etwas anderes vor.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts sowie eine Vertretung sind ausgeschlossen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen in der mit der Einladung bekannt zu gebenden Tagesordnung mitgeteilt sein und bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f. Ernennung Ehrenmitglieder
 - g. Beschlüsse über Satzung und Zuchtprogramme
 - h. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Gebührenordnung
 - i. Entscheidung über die Beauftragung Dritter mit technischen Aufgaben (z.B. Zuchtbuchführung) oder Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung
- (10) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über Satzungsänderungen und Verbandsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.
- (12) Ungültige Stimmen werden bei schriftlichen Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen werden bei mündlichen Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (13) Wird bei einer Abstimmung Stimmgleichheit erzielt, so ist nach erneuter kurzer Aussprache nochmals abzustimmen. Bleibt die Stimmgleichheit auch nach dem zweiten Durchgang erhalten, so gilt der Antrag als abgelehnt.

- (14) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit unter den Formvorschriften dieser Satzung und der folgenden Regel einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit Begründung stellt. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- (15) Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder werden bei der Mitgliederversammlung für vier Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen, über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung mündlich zu berichten.

A.10.2 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- a. der Präsident
 - b. der Vize-Präsident
 - c. der Schatzmeister
 - d. der Schriftführer
 - e. der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
 - f. zwei weitere Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vize-Präsident, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und die zwei weiteren Mitglieder des Vorstands.

(2) Vertretungsregelung

Zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Wahlregelungen/Rücktrittsregelungen

- a. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder auf vier Jahre aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt in gesonderten Wahlgängen. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).
- b. Hierbei wird folgender Wahlturnus zugrunde gelegt: alle zwei Jahre wird die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes auf vier Jahre gewählt. Zur Wahl stehen somit folgende Ämter:
 - aa) des Präsidenten, des Schriftführers, des Vorstands für Öffentlichkeitsarbeit und eines Mitglieds des Vorstands sowie
 - bb) des Vize-Präsidenten, des Schatzmeisters und eines Mitglieds des Vorstands.

- c. Findet eine Vorstandswahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt, so dauert die Amtsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder zu **aa)** bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung plus vier Jahre und zu **bb)** bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung plus zwei Jahre.
- d. Treten vier Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der regulären Amtszeit zurück, so ist der gesamte Vorstand neu zu wählen. Neuwahlen müssen innerhalb von drei Monaten stattfinden.
- e. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod, Rücktritt oder ein Ausschlussverfahren aus dem Amt aus, so sind die anderen Mitglieder des Vorstandes berechtigt, auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl durchführen zu lassen. Bis dahin ist der Vorstand berechtigt, ein ordentliches Mitglied zu bestimmen, welches diese Funktion kommissarisch übernimmt.
- f. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine Entscheidung im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheiden weitere Wahlgänge zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- g. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- a. Der Präsident oder, im Verhinderungsfall der Vize-Präsident, beruft die Vorstands- und ggf. Ausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlung ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.
- b. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ferner obliegen ihm die Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er kann insbesondere Sonderausschüsse einsetzen und deren personelle Zusammensetzung bestimmen sowie Vertreter bei anderen Verbänden und Organisationen berufen, soweit diese Aufgaben gemäß der Satzung nicht zwingend vom Vorstand selbst zu übernehmen sind.
- c. Der Vorstand richtet für die laufende Arbeit eine Geschäftsstelle und eine Zuchtbuchstelle ein und stattet sie personell und technisch aus, um die satzungsgemäßen Aufgaben zeitnah und effektiv zu erfüllen. Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des FPZV, insbesondere des gemeinnützigen Zweckes, für organisatorische, marketingtechnische und verwaltende Aufgaben einen Dienstleister oder eine dienstleistende Organisation beauftragen. Für diesen Fall kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erstellen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- d. Der Vorstand kann sich für die Abwicklung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung mit Vertretungsregelungen geben. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

- e. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- f. Über alle Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- g. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit werden nach einer Aussprache bis zu zwei weitere Abstimmungen durchgeführt. Sollte es bei einer Stimmengleichheit bleiben, ist der Antrag abgelehnt und kann in der nächsten Vorstandssitzung erneut zur Abstimmung gestellt werden.
- h. Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr persönlich zusammen und wird vom Präsidenten einberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist vom Präsidenten oder, im Verhinderungsfall, vom Vize-Präsidenten eine Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen sind mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Kürzere Fristen sind möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Termin zustimmen.
- i. Der Schatzmeister hat die Vermögenslage des Verbandes laufend zu überwachen. Er erstellt die Jahresrechnung am Ende des Jahres. Auf Verlangen des Vorstandes erstattet der Schatzmeister einen Zwischenbericht. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Schatzmeister einen schriftlichen Bericht zur Jahresrechnung vorlegen.
- j. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig, soweit nicht ein Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. diese Satzung etwas anderes bestimmen.
- k. Die Inhaber von Verbandsämtern erhalten für nachgewiesene Ausgaben Kostenersatz.

(5) Besondere Aufgaben des Vorstands

Neben den allgemeinen Aufgaben der Verbandsführung hat der Vorstand folgende besonderen Aufgaben zu erfüllen:

- a. den Zuchtleiter zu bestellen;
- b. die Jahresrechnung nach Abschluss des Jahres im Einvernehmen mit dem Schatzmeister aufzustellen;
- c. die Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühren sowie sonstige Entgelte der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen;
- d. Mitglieder aufzunehmen und auszuschließen;
- e. Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bestellen, insbesondere die Bestellung von Eintragungskommissionen unter Mitwirkung des Zuchtleiters;
- f. notwendiges Personal einzustellen, dessen Arbeit zu überwachen, die Entlohnung festzulegen und im Bedarfsfall Personal zu entlassen;
- g. die Mitgliederversammlung einzuberufen mit Festlegung von Termin, Ort und Tagesordnung;

- h. per Vorstandsbeschluss einzelnen Verbandsmitgliedern den Titel „Regionalvertretung des Friesenpferde-Zuchtverbandes (FPZV) e.V.“ zu verleihen oder zu entziehen.
- i. Ehrung für
 - die Übernahme einer langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit eines Mitgliedes,
 - für die langjährige Arbeit im Vorstand als Mitglied des Vorstandes
 - herausragende züchterische sowie
 - sportliche Erfolge vorzunehmen.

A.10.3 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und

- a) dem Zuchtleiter,
- b) Vertretern von Vereinen, Interessengemeinschaften im FPZV bzw. den Regionalvertretern,
- c) jeweils einem Delegierten der dem FPZV angehörenden Vereinigungen.

A.11 Ausschüsse des Verbandes

Der Vorstand bildet und entlässt bei Bedarf Ausschüsse, insbesondere einen Zuchtausschuss, an die er einen Teil seiner Aufgaben delegieren kann.

A.12 Zuchtleitung

- (1) Der Vorstand des Zuchtverbandes beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.
- (2) Der Zuchtleiter ist für die Zuchtarbeit verantwortlich. Er wird vom Vorstand bestellt. Der Zuchtleiter wirkt bei der Planung der erforderlichen züchterischen Maßnahmen mit und führt diese nach Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes, mit den zuständigen Verbandsorganen durch. Er bedient sich zu diesem Zweck des Verbandspersonals und der Verbandseinrichtungen. Im Übrigen ist seine Tätigkeit in einem besonderen Vertrag zu regeln.
- (3) Der Zuchtleiter ist berechtigt, an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Zuchtleiter die Führung der Zuchtbücher einem geeigneten Dritten zu übertragen, der die Gewähr für eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung erfüllt und dem Zuchtverantwortlichen unterstellt ist.

A.13 Verbandsordnungen

Der Verband kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Verbandsordnungen geben. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Das Zuchtprogramm des sachlichen Tätigkeitsbereiches hat den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung des Zuchtprogrammes ist die Mitgliederversammlung (der Vorstand, evt. Rassebeiräte etc.) zuständig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Änderungen werden auf der Homepage des FPZV (www.friesenpferdezuchtverband.de) bekannt gegeben.

A.14 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur vom Vorstand beantragt werden.
- (2) Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu berufenen Mitgliederversammlung.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes, bei Wegfall des Verbandszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuell vorhandene Vereinsvermögen an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung, es zur Förderung der deutschen Pferdezucht im Sinne von A.2 der Satzung zu verwenden.

B Züchterische Grundbestimmungen

B.1 Grundlagen

- (1) Der Zuchtverband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.
- (2) Als filialzuchtbuchführender Verband beachtet der FPZV die Grundsätze der Ursprungszuchtorganisationen, sofern tierzuchtrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Der Zuchtverband übernimmt als Mitglied der FN die Bestimmungen der ZVO nach Maßgabe der Satzung der FN in die Satzung und sein(e) Zuchtprogramm(e), sofern diese nicht den Regelungen des Ursprungszuchtbuchs entgegenstehen.
- (4) Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. zugrunde. Der Zuchtverband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze

des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

- (5) Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.
- (6) Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im jeweiligen Zuchtprogramm genannt sind.

B.2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des Zuchtprogramms.
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:
 - Aufstellung und Durchführung des Zuchtprogramms für die Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches
 - Kommunikation mit den das Ursprungszuchtbuch und den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen; eine Weiterleitung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich.
 - Führung der Zuchtbücher für die Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
 - Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
 - Ausstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung und Vorbuchbescheinigungen sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
 - Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) sowie
 - Beratung der ordentlichen Mitglieder
 - Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen

B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographischer Gebiet des Verbandes

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich ist auf der Homepage veröffentlicht.

B.3.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des jeweiligen sachlichen Tätigkeitsbereiches ist im Zuchtprogramm der Rasse dargestellt.

B.4 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm

- (1) Der Verband führt das Zuchtprogramm nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch.
- (2) Das Zuchtprogramm umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Eintragung in die verschiedenen

Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, der Alters und/oder des Geschlechts. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

(1) Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlichen vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

- a. Name und Anschrift und - sofern verfügbar - E-Mail-Adresse des ordentlichen Mitgliedes sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters
- b. letztes Deckdatum der Mutter
- c. Geburtsdatum soweit bekannt, Name, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
- d. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
- e. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
- f. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
- g. Eltern mit Name, Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
- h. Alle dem Zuchtverband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer)
- i. Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung
- j. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und der neusten Zuchtwertschätzung mit Datum, sofern vorhanden
- k. Ausstellungs- und Prämierungserfolge
- l. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
- m. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
- n. Angaben über Zwillingsgeburt
- o. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier
- p. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
- q. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
- r. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum

s. Sofern das Zuchtprogramm zulässt: bei Zuchtpferden, die geklont worden sind, die genetischen und leiblichen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.

(2) Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben gemäß den rechtlichen Vorgaben zu den oben genannten Nummern 3 - 7, 12, 13 und 19 zu dokumentieren.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

- (1) Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband. Hierzu bedient sich der Verband entsprechend der vertraglichen Regelung des TG-Verlags, Gießen.
- (2) Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Der TG-Verlag arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des Verbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

- (1) Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.
- (2) In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.
- (3) Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.
- (4) Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.
- (5) Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

- (6) Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.
- (7) Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet ein Gremium, bestehend aus dem Zuchtleiter, dem Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter.
- (8) Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das gleiche Gremium über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtleiter und dem Kommissionsleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird im Falle von Hengsten und Stuten, über Ort und Datum der Wiedervorstellung entschieden.
- (9) Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung

Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung

- (1) Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung.
- (2) Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.
- (3) Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.
- (4) Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:
 - alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
 - aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung
- (5) Alternativ kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Website auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben ist.

- (6) Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.14).
- (7) Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.
- (8) Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden, entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

B.9.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- (1) Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- (2) Name des Pferdes
- (3) Rasse
- (4) Geschlecht
- (5) Farbe
- (6) Geburtsdatum
- (7) Name und Anschrift des Züchters
- (8) aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- (9) Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- (10) Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- (11) Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde

- (1) Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.
- (2) Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes / der Ausstellungsstelle und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.
- (3) Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen, Eintragungsbestätigung und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.

- (4) Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.
- (5) Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.
- (6) Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband / die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.
- (7) Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch eines Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

B.9.4 Zweitschriften / Duplikate

- (1) Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.
- (2) Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehVerkehrV zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden.

B.11.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkehrsVO codiert sein.

B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)

- (1) Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschenkel.
- (2) Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter.
- (3) Das Fohlenbrennen erfolgt am Tag der Fohlenmusterung. Für Fohlenmusterungen mit Brennen und Stutbucheintragung der Mutter werden vom Verband Sammeltermine festgelegt und veröffentlicht. Es wird angestrebt, bei den einzelnen Terminen jeweils eine möglichst große Anzahl von Pferden zu bewerten, so dass durch den Vergleich möglichst vieler Pferde eine fundierte Information und Beratung der Züchter sichergestellt werden kann. Daher finden Zuchtschauen (mit Ausnahme der Körung) i.d.R. erst ab einer Mindestanzahl von sechs zu bewertenden Pferden statt.
- (4) Beratungen, Fohlenmusterungen und Stutbucheintragungen können auch auf Hof- oder Einzelterminen erfolgen, wenn dies aus triftigen Gründen notwendig ist. Dabei anfallende Reisekosten und Tagessätze sind vom betreffenden Züchter zu tragen.
- (5) Das Fohlenbrennen erfolgt nur in den Mitgliedsstaaten, in denen dies zulässig ist.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

- (1) Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.
- (2) Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie im Zuchtprogramm beschrieben aufgebaut ist:
- (3) Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.
- (4) UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.
- (5) Werden im Ausland geborene Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes. Für die Vorfahren im Pedigree dieser Pferde wird eine UELN kompatible FN-Registriernummer vergeben - sofern diese keine UELN besitzen. Diese Aufgabe der Recherche und der Vergabe der FN-Registriernummer übernimmt der Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung im Auftrag des Zuchtverbandes.

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung

- (1) Der Verband nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:
 - a) DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
 - b) Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
 - c) DNA-Profilabgleich
- (3) Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch.
- (4) Der Zuchtverband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend B 12.1 a) und b) durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

- (1) Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

- (2) Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchtpferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.
- (3) Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung und evtl. Neuerstellung von Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

- (1) Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.
- (2) Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch.

B.12.4 Dokumentation

- (1) Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.
- (2) Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jedes ordentliche Mitglied zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung bzw. der Vertragsinhalte bei Vertragspartnern (Hinweis: nur, wenn der Verband dies vorsieht), der -rechtlichen Regelungen sowie des Zuchtprogrammes verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere

B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

- (1) Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur

Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

- (2) Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.
- (3) Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- (4) Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:
 - Der Züchter erhält eine gebührenpflichtige Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
 - Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
 - Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie das Zuchtprogramm ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich lebensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

B.13.2.1 Deckliste

- (1) Jeder Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge in Form einer Liste zusammenzufassen und diese Liste dem Verband bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.
- (2) Bei Fristüberschreitung hat der Hengsthalter Gebühren gemäß der geltenden Gebührenordnung zu zahlen. Der Verband erteilt hierzu eine Rechnung, die sofort nach Erstellung fällig ist.

B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)

- (1) Der Deckschein ist auf einem vom Verband auf der Webseite bereitgestelltes Formular nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters zu versehen. Der Besitzer der

gedeckten Stute erhält eine Kopie des Deckscheins vom Hengsthalter und bewahrt sie bis zum Abfohlen der Stute auf. Diese Kopie dient als Basis zur Fohlenmeldung (Nummer B.13.4).

(2) Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Deckstelle mit Name und Anschrift,
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen
- Art der Bedeckung (Weidebedeckung, NS, KB (frisch oder TG), ET) und Angaben gemäß Samenverordnung
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Name und HITier-Nummer des Stutenhalters
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung)

(3) Die Angaben auf den Decklisten nach B.13.2.1 und dem Deckschein müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet.

B. 13.4 Fohlenmeldung

(1) Der Stutenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute die Kopie vom Deckschein (Nummer B.13.3) vollständig auszufüllen und ihn als Fohlenmeldung innerhalb von 28 Tagen dem Verband zu übermitteln. Die Fohlenmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet. Der Züchter ist verpflichtet, alle Letaldefekte am Fohlen dem Zuchtleiter zu melden. Bei verspäteter Einsendung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben. Zudem ordnet der Verband gemäß Nummer B.9.1.1 bzw. B.9.1.2 eine Überprüfung der Abstammung an.

(2) Eine Online-Fohlenmeldung ist unter den o.g. Voraussetzungen ebenso möglich.

(3) Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingengeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers (außer bei Online-Meldung)

B. 13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch zu

dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben sind die Änderungen im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und in Hi-Tier einzutragen

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

- (1) Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten, finden im Zuchtprogramm des Verbandes Berücksichtigung.
- (2) Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.
- (3) Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste vom Verband zu veröffentlichen.

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

- (1) Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Stuteneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im Zuchtprogramm geregelt.
- (2) Soweit im Zuchtprogramm nicht anders geregelt, erfolgt die Bewertung der Zuchtpferde in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nach folgendem Notensystem.

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht
- (3) Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das gewichtete Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.
- (4) Zusätzlich ist eine Beschreibung nach dem in der Pferdezucht üblichen Bewertungsverfahren der linearen Beschreibung möglich.

B.16 Körung

Körung ist die erste Selektionsentscheidung eines Zuchtverbandes für Hengste in Abhängigkeit vom Zuchtprogramm.

B. 16.1 Zulassung

Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Um eine geordnete Körperveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen der Hengste für die Körzulassung sind im Zuchtprogramm festgelegt.

B. 16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsuntersuchung durch einen (Fach)Tierarzt (für Pferde). Merkmale der Zuchttauglichkeit werden gem. Anlage 2 des Zuchtprogrammes untersucht.

B. 16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung

(1) Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Punkt B.15 durch die Körkommission.

(2) Ergebnisermittlung

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Teilnoten „Exterieur“ (arithmetisches Mittel der ersten drei Eintragungsmerkmale) und „Grundgangarten“ (arithmetisches Mittel aus den gewichteten Noten für Schritt (x 1,2), Trab (x 1,0) und Galopp (x 0,8)). Die Teilnote „Exterieur“ fließt hierbei zu 40, die Teilnote „Grundgangarten“ zu 60% in die Endnote ein. Das Endergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

B. 16.4 Köreentscheidung

(1) Die Köreentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört

(2) Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Köreentscheidung wird auf der Körperveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

(3) Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

(4) Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung "gekört" wird im Abstammungsnachweis des Hengstes vermerkt, nachdem der Hengst auf einer Körperveranstaltung bewertet worden ist.

(5) Körungen können auch in Zusammenarbeit mit anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverbänden durchgeführt werden.

B. 16.5 Medikationskontrollen

- (1) Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung - FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport - ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung - FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport - ADMR).
- (2) Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Zuchtverband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

B. 16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

- (1) Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung; d.h. der Hengst ist so zu stellen als wäre nie eine positive Körentscheidung ergangen.
- (2) Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.
- (3) Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch entsprechend Nr. A 15 bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ des Zuchtverbandes entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.
- (4) Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Körentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch bei dem

zuständigen Organ des Zuchtverbandes per Adresse Verbandshaus einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von dem jeweiligen Zuchtverband festzulegen spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

B. 16.7 Hofkörung

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Hengsthalters eine Hofkörung durchgeführt werden. Hierfür wird vom Vorstand eine Kommission (siehe A.11.1) berufen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter.

B. 17 Verbandsprämien

Die Vergabe von Verbandsprämien ist im Zuchtprogramm unter 17.5.3 geregelt.

B. 18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B. 18.1 Leistungsprüfung

B. 18.1.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen

- (1) Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem Tierzuchtgesetz, aktueller Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.
- (2) Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.
- (3) Rassespezifische Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind im jeweiligen Zuchtprogramm der einzelnen Rassen geregelt.

B. 18.1.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen

Im Verband können Hengste, Stuten sowie Wallache Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der Verband im Rahmen eines Controllings.

B. 18.2 Zuchtwertschätzung

- (1) Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes und beauftragten dritten Stellen dem Zuchtverband unverzüglich und

unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stellen (TG-Verlag, Gießen) erfolgen.

- (2) Der TG- Verlag, Gießen, führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes (FN) entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

B.19 Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.20 Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 10. März 2018 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft/ bzw. ab dem TT.MM.JJJJ.